



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg - Bauprüfung - 21073 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Bauprüfung

Harburger Rathausforum 2
21073 Hamburg

Telefax 040 - 4 27 90 - 76 45
E-Mail wbz@harburg.hamburg.de

Ansprechpartner: ###

Telefon 040 - 4 28 71 - ###
E-Mail ###

GZ.: H/WBZ/08969/2019
Hamburg, den 13. März 2020

Verfahren
Eingang

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
12.12.2019

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

716-010
2456, 2455 in der Gemarkung: Francop

Errichtung eines Carports

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



WC

Sprechzeiten:
nach telefonischer Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31, 141, 241, 142, 242, 143, 243,
443, 144, 145, 245, 153, 157 Harburg
Rathaus

somit nicht bei dieser Nebenanlage und kann aus brandschutztechnischer Sicht vernachlässigt werden.

Ausübung des Ermessens

2. Bewertung des Vorhabens gem. § 34 BauGB.
3. Das geplante Carport fügt sich gem. der Anforderungen des § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist bereits über den Bestand gesichert, weitere Versiegelungen durch neue Wegeflächen sind nicht erforderlich. Gem. der Verordnung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Cranz, Neuenfelde und Francop stehen auch keine weiteren Regelungen dem Vorhaben entgegen. Carports dürfen nicht auf den „Flächen mit besonderen Festsetzungen“ errichtet werden. Diese Flächen liegen nicht vor. Darüber hinaus sind die geforderten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Der geforderte Abstand zum nordöstlich gelegenen Gewässer wird in diesem Falle eingehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Auflage zum Thema: § 16 HBauO - schädliche Bodenveränderungen, Altlasten

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 1

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss

Transparenz in HH

Auflage zum Thema: § 16 HBauO - schädliche Bodenveränderungen, Altlasten

Das geplante Bauvorhaben soll in der Elbmarsch errichtet werden. In diesem Gebiet sind organische **Weichschichten** (Klei und Torf) im Untergrund vorhanden. Infolge von Zersetzungsprozessen in diesen Böden können auf natürliche Weise Bodengase (Methan [CH₄] und Kohlendioxid [CO₂]) entstehen. Die Bodengase können bis in die oberflächennahen Bodenschichten aufsteigen und sich insbesondere unter **versiegelten/bebauten Flächen anreichern** und ggf. in bauliche Anlagen eindringen. Hierdurch können Explosions- oder Erstickungsgefahren entstehen.

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich, in dem durch Aufhöhung und/oder Versiegelung die natürliche Belüftung des Bodens bereits eingeschränkt ist. Bodengase können nicht ungehindert in die Atmosphäre entweichen.

Weiterführende Informationen zu dieser Thematik können der Broschüre „Methan aus Weichschichten, Sicheres Bauen bei Bodenluftbelastung“ entnommen werden unter:

<http://www.hamburg.de/altlasten>.

Diese Broschüre liegt auch in den Umweltdienststellen der Bezirksämter und dem Stadtmodell der Behörde für Umwelt und Energie als Druckexemplar aus.

1. Bei der Errichtung des Gebäudes sind vorsorglich **bauliche Sicherungsmaßnahmen** zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten in das Gebäude vorzusehen (§ 16 HBauO).

Diese baulichen Sicherungsmaßnahmen bestehen im Einzelnen aus:

- Horizontale Flächendränage (mindestens 30 cm) aus Material mit guten Dränageeigenschaften gem. DIN 18196 (z.B. schluffarmer Sand oder Kies) unterhalb der Bodenplatte.
-
- Baufolie zwischen Flächendränage und Bodenplatte zum Schutz vor Zementschlämmen.
-
- Vertikale Gasdränage bis zur Geländeoberkante, die direkt an die horizontale Flächendränage angeschlossen wird. Die Anforderungen bezüglich Material und Schüttbreite entsprechend den Anforderungen an die horizontale Flächendränage. Die vertikale Gasdränage ist an der Geländeoberfläche dauerhaft diffusionsoffen zu halten.
-
- Durchbrüche (> DN 100) in Frostschränzen, Fundamentbalken, Streifen- und Ringfundamente zur Vermeidung gefangener Räume. Diese werden direkt unterhalb der Bodenplatte (auf Höhe der horizontalen Flächendränage) in einem Abstand von 2-3 m angeordnet.
-
- Gasdichte Leitungsdurchführungen der Ver.- und Entsorgungsleitungen durch die Gebäudesohle und unterirdische Kelleraußenwände.

2. Es ist allerdings freigestellt, durch ein Bodenluftgutachten den Nachweis der Unbedenklichkeit der Bodenluftzusammensetzung auf dem Grundstück zu erbringen oder durch ein Baugrundgutachten nachweisen, dass die Weichschichtenmächtigkeit auf dem Grundstück 2 m unterschreitet. Nachträgliche Gutachten sind der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Ob auf geforderte bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten verzichtet werden kann, wird in einem **Ergänzungsbescheid** zum Baugenehmigungsbescheid festgelegt. Das Untersuchungskonzept für ein Bodenluftgutachten und die aus der Prüfung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse ggf. resultierenden Maßnahmen sind abzustimmen mit der:

**Behörde für Umwelt und Energie,
Amt für Umweltschutz,
Abteilung Bodenschutz/Altlasten, Referat U25.**

Hinweis:

Die beschriebenen baulichen Maßnahmen sind oftmals schon durch geplante Bauteile umgesetzt bzw. durch kleine Veränderungen an geplanten Bauteilen umzusetzen (z.B. Verstärkung der vorgesehenen Sauberkeitsschicht, Vermeidung gefangener Räume durch Verwendung einer tragenden Bodenplatte, Verwendung wasser- und gasdichter Leitungsdurchführungen wegen hoch anstehendem Grundwasser).